

## **Stellungnahme der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) zur Anhörung der „Neuregelung der als Maßregel angeordneten Unterbringung und ähnlicher Unterbringungsmaßnahmen“ am 15. Mai 2014**

### **I Vorbemerkungen**

Sehr geehrte Abgeordnete,  
sehr geehrte Damen und Herren,

den Einbezug der Psychologischen Psychotherapeuten in die Begutachtung (§ 11 Absatz 4) begrüßen wir ausdrücklich. Die Einschränkung auf Fälle von „schweren anderen seelischen Abartigkeiten“ im Sinne von § 20 StGB, ist jedoch nicht sachgerecht. Als Angehörige eines akademischen Heilberufes sind Psychologische Psychotherapeuten auch dazu befähigt tiefgreifende Bewusstseinsstörungen, krankhafte seelische Störungen und Schwachsinn (§ 20 StGB) zu diagnostizieren.

Im überarbeiteten Gesetzestext fällt eine sprachliche Veränderung zum ersten Gesetzentwurf auf. In § 3 Absatz 1 werden forensischen Kliniken psychiatrischer Krankenhäuser und Entziehungsanstalten nun als Vollzugseinrichtungen definiert. Der Begriff Vollzugseinrichtung ist stark mit Justiz- oder Strafvollzugseinrichtungen assoziiert. Im allgemeinen Verständnis werden jedoch nach den §§ 63, 64 StGB-Verurteilte gerade nicht in Vollzugsanstalten untergebracht, sondern in psychiatrischen Kliniken oder Entziehungsanstalten. Sie werden deshalb auch nicht als Gefangene, sondern als Patienten bezeichnet und betrachtet. Wir schlagen daher vor, zur ursprünglichen Formulierung zurück zu kehren, um die klare Begriffstrennung aufrecht zu erhalten.

### § 2 Ziele des Vollzugs der Unterbringung

„Ziel des Vollzugs der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt ist es, den Untergebrachten durch **ärztliche und psychotherapeutische Behandlung sowie eine ganzheitliche Betreuung** soweit wie möglich zu heilen oder seinen Zustand so weit zu verbessern, dass er keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt.“

#### **Begründung:**

Die Zielsetzung des Maßregelvollzugs wird in § 2 formuliert. Hier wird jedoch fachlich ungerechtfertigt zwischen Behandlung und Betreuung differenziert. Gleichzeitig wird Betreuung mit Therapie gleichgesetzt. Diese Formulierung impliziert, dass die allgemeine Betreuung eines Patienten auch gleichzeitig die Therapie ist. Auch wird nicht klar, mit welchen Behandlungsmethoden das Ziel des Maßregelvollzugs erreicht werden soll. „Behandlung“ ist ein weitgefasserter Begriff, der wenn man ihn näher zu definieren versucht, von Therapie nicht mehr unterscheidbar ist. Wir gehen davon aus, dass zur Erreichen der Zielsetzung des Maßregelvollzugs reale Veränderungen des Verhaltens und Erlebens der Patienten notwendig sind, wie sie regelhaft mit den Methoden der Psychotherapie erreicht werden.

### § 9 Fürsorgegrundsatz, Rechtsstellung des Untergebrachten

Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer begrüßt ausdrücklich den neu aufgenommenen Absatz 3. Das Hinzuziehen der sprechenden Medizin muss ein wesentlicher Bestandteil der Behandlung der nach den §§ 63, 64 StGB verurteilten Patienten sein.

Die Formulierung „insbesondere das Führen von Gesprächen“ lässt aber offen, ob dies Bestandteil einer Therapie oder einer Betreuung ist. Aus unserer Sicht ist es wichtig, hier eine Differenzierung vorzunehmen. Ist das Führen von Gesprächen Bestandteil einer Therapie, darf dies nur durch approbierte Psychologische Psychotherapeuten, ärztliche Psychotherapeuten oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie durchgeführt werden. Psychologen dürfen und können nicht therapeutisch tätig werden. Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) definiert in § 1 Satz 1 folgendes: „Wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“ [...] ausüben will, bedarf der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut [...]“. Des Weiteren legt der § 1 Absatz 3 Satz 1 PsychThG fest: „Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene

Tätigkeit zur Feststellung, Heilung und Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“

Die Ausführungen verdeutlichen noch einmal die unscharfe Verwendung der Begriffe „Betreuung“ und „Therapie“ in § 2 Satz 1.

### **§ 10 Eingangsuntersuchung**

(3) „Der Patient ist durch den aufnehmenden **Arzt oder Psychologischen Psychotherapeuten** unverzüglich und möglichst in einer für ihn verständlichen Sprache und Form über die Ziele des Vollzugs der Unterbringung nach § 1 zu belehren und über die gesetzlichen Grundlagen seiner Unterbringung sowie seine Rechte und Pflichten aufzuklären.“

#### **Begründung:**

In § 10 Absatz 3 ist neben „Arzt“ auch „Psychologischer Psychotherapeut“ einzufügen. Psychologische Psychotherapeuten verfügen über die entsprechenden Qualifikationen, um diese Aufgabe fachgerecht durchzuführen.

### **§ 11 Behandlung**

(2) „Die **ärztliche und psychotherapeutische Behandlung sowie eine ganzheitliche Betreuung** schließen die erforderlichen Untersuchungen auf Anordnung und unter Leitung des Chefarztes oder seines Stellvertreters sowie alle Maßnahmen ein, die erforderlich sind, um dem Untergebrachten nach seiner Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.“

#### **Begründung:**

Wie in § 2 Satz 1 kommt es zu einer undifferenzierten Vermischung von Betreuung und Therapie. Eine psychische und soziale Betreuung ist nicht mit einer notwendigen Psychotherapie gleichzusetzen. Als Kammer schlagen wir daher vor, die von uns vorgeschlagene Formulierung aus § 2 Satz 1 zu übernehmen.

(4) „[...] Dieser muss **Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychologischer Psychotherapeut sein** und forensische Erfahrungen nachweisen können.“

#### **Begründung:**

Die Aufnahme des Psychologischen Psychotherapeuten begrüßen wir ausdrücklich. Jedoch kann ein Psychologischer Psychotherapeut zu allen im Maßregelvollzug vorhandenen psychischen Erkrankungen ein Gutachten erstellen, umgekehrt kann ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie ein Gutachten zu „schweren anderen seelischen

Abartigkeiten“ erstellen. Die Festlegung der Begutachtung im Fall „seelischer Abartigkeiten“ durch einen Psychologischen Psychotherapeuten nach § 20 StGB ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Sie begründen das Hinzuziehen dadurch, dass es sich hierbei („seelische Abartigkeit“) um die Beurteilung von psychischen Faktoren handelt. Dem stimmen wir vollkommen zu. Aber auch alle anderen Patienten, die nach §§ 63 und 64 StGB in forensischen Kliniken oder Entziehungsanstalten untergebracht sind, haben eine psychische Erkrankung, die von Psychologischen Psychotherapeuten ebenso begutachtet werden kann wie von Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie.

Wir schlagen daher vor, den Passus „oder im Fall einer schweren anderen seelischen Abartigkeit des Unterbrachten“ zu streichen.

### **§ 12 Behandlung zur Gesundheitsfürsorge**

(1) „[...] Diese umfassen die ärztliche, zahnärztliche und **psychotherapeutische** Behandlung, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, Zahnersatz sowie medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation.“

#### **Begründung:**

Patienten im Maßregelvollzug haben neben der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung auch einen Anspruch auf eine psychotherapeutische Versorgung.

Wir schlagen vor, „psychotherapeutische“ mit einzufügen, um hier eine eindeutige Aussage herzustellen.

### **§ 25 Entlassungsvorbereitung und Nachsorge**

(1) „Die Vollzugseinrichtungen sind verpflichtet, forensische Ambulanzen vorzuhalten. **Die Leitung dieser ist einem Arzt oder Psychologischen Psychotherapeuten vorbehalten.**“

#### **Begründung:**

Die gesetzliche Festschreibung forensischer Ambulanzen in § 25 Absatz 1 ist für die Nachsorge und Betreuung der Patienten nach ihrer Entlassung wichtig. Aus diesem Grund muss auch eine fachgerechte Leitung der forensischen Ambulanzen festgeschrieben und sichergestellt werden.

### **§ 43 Besuchskommission**

(3) „Der Besuchskommission gehören an:

...

9. ein Psychologischer Psychotherapeut einer Vollzugseinrichtung“

**Begründung:**

An der Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterbringung und Behandlung psychisch kranker Menschen sollten auch Psychologische Psychotherapeuten beteiligt sein. Neben den Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie obliegt gerade ihnen die Beurteilung ordnungsgemäßer psychotherapeutischer Behandlung der Patienten. Der Verzicht auf diesen Sachverstand ist nicht zeitgemäß. In anderen Bundesländern gehört die Beteiligung von Psychologischen Psychotherapeuten an den Besuchskommissionen zum Standard und trägt zu einer verbesserten Qualität der Begutachtungen und Versorgung bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Leipzig, 13. Mai 2014

*Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer  
Kickerlingsberg 16  
04105 Leipzig*

*Tel. 0341 4624320  
Fax 0341 46243219  
[info@opk-info.de](mailto:info@opk-info.de)*